

Mit Bio in die Zukunft

Anfang des Jahres begann eine neue ÖPUL-Periode, die einige Änderungen mit sich bringt. Die Befürchtung, dass viele Betriebe aufgrund der Förderungsvoraussetzungen bzw. -höhe aus Bio aussteigen werden, hat sich nicht bewahrheitet. Im Gegenteil: Viele konventionelle Betriebe haben entschieden, in Zukunft biologisch zu wirtschaften. Ich wünsche unseren neuen Kundinnen und Kunden alles Gute für die Umstellung und hoffe, dass ihre Erwartungen erfüllt werden!

Kritik am Biolandbau

In letzter Zeit gab es öfters Meldungen, die den Biolandbau kritisierten und dessen zunehmende „Konventionalisierung“ beklagten. Es war von Gift in Futtermitteln, Massentierhaltung und Betrug in der Vermarktung die Rede. Ist es mit der biologischen Landwirtschaft wirklich so schlecht bestellt?

Ich sage NEIN. Der Biolandbau ist noch immer die zukunftsweisende Bewirtschaftungsform. Ein Grund für die negativen Schlagzeilen liegt darin, dass einzelne Betriebe oder Firmen in fahrlässiger oder in betrügerischer Absicht die positive Marktlage ausnutzen. Das Aufdecken solcher Fälle spricht nicht gegen den Biolandbau, sondern für das funktionierende Kontrollsystem. Die betreffenden Betriebe haben mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen.

Bio – eine große Idee

Der Biolandbau ist eine große Idee, die einer ständigen Weiterentwicklung bedarf. Die Richtlinien sind der Versuch, das Wesen des Biolandbaus in eine überprüf- und vergleichbare Form zu pressen. Vieles wurde aber bis jetzt noch nicht in verbindliche Bestimmungen gegossen und spielt daher in der Kontrolle der gesetzlichen Standards noch keine Rolle. Dazu zählen zum Beispiel die immer wieder kritisierten Gruppengrößen bei manchen Tierarten.

Um den Biolandbau in eine gute Zukunft zu führen, braucht es auf der einen Seite innovative, begeisterte Bäuerinnen und Bauern, die alte Gewohnheiten hinterfragen und denen

die Weiterentwicklung der Landwirtschaft ein Anliegen ist. Es braucht aber auch Konsumentinnen und Konsumenten, die die bäuerliche Bevölkerung durch ein bewusstes Kaufverhalten stützen und eine öffentliche Hand, die dies durch ein entsprechendes Förderwesen untermauert.

Ich bin sicher, dass der biologische Landbau in eine sehr gute Richtung gehen wird. Vor allem wird seine Weiterentwicklung dorthin führen, von wo sie ausgegangen ist: zu den bewussten BetriebsführerInnen und KonsumentInnen.

Kontrolle ist externe Qualitätssicherung

Und welche Rolle spielt die Kontrolle? Im besten Fall ist sie eine Bewertung des betriebseigenen Qualitätssicherungssystems. Die Frage lautet nicht „Was wird wie kontrolliert?“ sondern: „Arbeite ich so, dass mir keine (Richtlinien-)Fehler passieren können und kann ich das bei der Kontrolle nachvollziehbar zeigen? Ich bin ja selbst für die Bewirtschaftung meines Hofes verantwortlich!“

Technische Weiterentwicklungen

Nach zwei Jahren erfolgreicher Umsetzung der Laptop-Kontrolle werden unsere Kontrollorgane mit sogenannten Unterschriften-Pads ausgestattet. Das heißt, dass Sie ab sofort Ihre Unterschrift am Kontrollbericht elektronisch leisten werden. Außerdem wird Ihnen, wenn Sie eine E-mail-Adresse haben, der Kontrollbericht nicht mehr per Post zugesandt, sondern elektronisch übermittelt. Betriebe ohne Mailzugang erhalten den Kontrollbericht weiter postalisch. Zusätzlich haben Sie über Ihr Kundenportal im Internet jederzeit Zugang zu Ihrem Kontrollbericht.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie im Namen des gesamten Teams der ABG ein erfolgreiches Jahr!

Christa Drawetz

Abteilungsleiterin Landwirtschaft



Richtlinien-News

Schweine und Geflügel

Ausnahme für konventionelle Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel

Folgende Übergangsregelung, die ursprünglich bis Ende 2014 befristet war, wurde bis Ende 2017 verlängert:

In der Futtermittelration von Schweinen und Geflügel dürfen 5 % nicht-biologische Eiweißkomponenten enthalten sein, sofern Bio-Futtermittel nicht verfügbar sind. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Trockensubstanz und im jeweiligen Kalenderjahr.

Falls Sie Mitglied beim Biobauernverband BIO AUSTRIA (früher ERNTE-Verband) sind, beachten Sie bitte die zusätzlichen Einschränkungen im aktuellen Betriebsmittelkatalog.

Beachten Sie bitte auch eventuelle strengere Fütterungsvorgaben Ihrer Abnehmer!

Bienen

Varroa-Behandlung bei Bienen

Durch eine Änderung der allgemein gültigen Rechtsgrundlage (unabhängig von Bio) kam es zu einer Einschränkung der erlaubten Mittel gegen die Varroa-Milbe. Für Bio-Betriebe bedeutet das ab sofort:



Alle Mittel, die als wirksame Substanz gegen die Varroa-Milbe einen der folgenden Stoffe enthalten, können auch in der Bio-Imkerei eingesetzt werden:

Oxalsäure, Milchsäure, Essigsäure, Ameisensäure, Menthol, Thymol, Eukalyptol, Kampfer

Alle sonstigen Bestandteile des Mittels (Trägerstoffe, Hilfsstoffe...) bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

Ob das Mittel ein zugelassenes Arzneimittel ist, wird im Rahmen der Bio-Kontrolle in Bezug auf die Behandlungssaison Winter 2014/Frühjahr 2015 nicht überprüft. Der Gesetzgeber schreibt eine solche Zulassung jedoch vor und die Einhaltung dieser Vorgabe könnte bei einer Überprüfung durch andere Stellen (z. B. AMA) von Bedeutung sein.

Bei der Verwendung der oben genannten Stoffe in Form der Reinsubstanz gelten diese Vorgaben ebenfalls.

Folgende im Handel erhältliche Präparate entsprechen allen gesetzlichen Vorgaben und können zur Behandlung von Bio-Bienen eingesetzt werden:

- AMO Varroaxal 85% Ameisensäure-Lösung zum Verdunsten im Bienenstock für Honigbienen
- APIGUARD
- ApiLife VAR
- DANYS BienenWohl
- THYMOVAR

Nach dem Einsatz anderer als der genannten Wirkstoffe bzw. Präparate muss das Wachs durch Bio-Wachs ersetzt werden und die Bienen müssen neu umgestellt werden.

Raufutterverzehr

Weidekontrolle 2015

Seit Beginn 2014 ist die Umsetzung der Weidevorgaben für Bio-Betriebe verpflichtend. In der Kontrolle 2014 wurde vornehmlich auf die Feststellung der eventuell gegebenen Weideverpflichtung durch die BetriebsführerInnen geachtet. 2015 wird der Schwerpunkt auf die Umsetzung der Weidebestimmungen gelegt. Sollte für Ihren Betrieb entsprechend der Berechnung eine Weideverpflichtung gegeben sein, so muss die ermittelte Mindestanzahl an Großvieheinheiten (GVE) auch tatsächlich in den Genuss der Weide kommen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Ermittlung der Weideverpflichtung jedes Jahr neu durchgeführt werden muss. Dies ist nicht nötig, falls es im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung beim Tierbestand und bei der Flächenausstattung gegeben hat.

Zeitweises Anbinden von Rindern in kleinen Betrieben

Anbindehaltung ist unter Einhaltung spezieller Auflagen gestattet, sofern der Rinderbestand im Jahresdurchschnitt 35 GVE nicht überschreitet. Gibt es am Betrieb nur 1 Rinderkategorie (z. B. nur Rinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahre), beträgt diese Obergrenze 20 GVE.

Die weiteren Auflagen für solche Kleinbetriebe sind natürlich ebenfalls einzuhalten:

- Während der Weidezeit muss Zugang zu Weide gewährt werden. Außerhalb der Weidezeit bzw. wenn Weide lt. Weideberechnung nicht möglich ist, müssen die Tiere mindestens zwei mal pro Woche den Auslauf nutzen können.
- Das Haltungssystem muss mindestens 24 TGI-Punkte erreichen.

Aufzeichnungen und Deklaration

Aufzeichnungen beim Einsatz von Medikamenten

Alten Bio-Hasen wird dieser Aufruf schon bekannt vorkommen. Da es aber in diesem Bereich noch immer sehr viele Abweichungen gibt, möchten wir wieder an die Vorgaben erinnern, die der Gesetzgeber für Bio-Betriebe vorschreibt. Sie finden diese Bestimmungen systematisch aufbereitet in unserem Aufzeichnungsheft. Auf dem Blatt B3 werden alle relevanten und geforderten Informationen abgefragt. Ihr Tierarzt ist verpflichtet, einen Behandlungs-



schein auszufüllen. Die meisten Tierärzte sind mittlerweile so serviceorientiert, dass sie die gefragten Angaben im Aufzeichnungsheft eintragen. Sollte das nicht der Fall sein, sind Sie als BetriebsführerIn für die Vollständigkeit der Angaben verantwortlich. Die im Verordnungsschein nicht enthaltenen Angaben müssen dann von Ihnen im Aufzeichnungsheft ergänzt werden.

Ihr Aufzeichnungsheft ist bereits vollgeschrieben? Bitte telefonisch die benötigten Seiten anfordern oder von unserer Homepage herunterladen (www.abg.at, unter Bio-Landwirtschaft – Formulare – Aufzeichnungsheft).

Deklaration der Produkte

Grundsätzlich dürfen nur jene Bio-Produkte in Verkehr gebracht werden, die auf dem aktuellen Zertifikat des Verkäufers aufscheinen. Ware, die man nicht selbst anbaut sondern nur handelt, muss als „Handelsprodukt“ auf dem Zertifikat aufscheinen, um als Bio-Ware weiterver-

kauft werden zu können.

Die EU-Bio-Verordnung schreibt ausdrücklich vor, dass die KäuferInnen bei jedem Zukauf die Warenbegleitpapiere und das mitgelieferte Zertifikat prüfen müssen.

Es kommt leider recht häufig vor, dass die Angaben bezüglich VerkäuferIn auf der Rechnung nicht mit jenen des beiliegenden Zertifikats übereinstimmen. Bitte beachten Sie daher beim Zukauf von Bio-Produkten, dass das mitgelieferte Zertifikat tatsächlich von jenem Betrieb stammt, der die Rechnung ausstellt. Natürlich muss das betroffene Produkt auf dem Zertifikat mit dem entsprechenden Status aufscheinen. Diese Sorgfalt gilt es auch beim Verkauf der eigenen Produkte zu wahren: Angaben auf Etiketten und Rechnungen/Lieferscheinen müssen mit dem Zertifikat übereinstimmen!

Diese Vorgaben bitte auch beim Handel zwischen bäuerlichen Betrieben beachten!

Wir freuen uns über die vielen neuen Betriebe, die in den letzten Monaten zu unserer Bio-Familie gestoßen sind. Zu Beginn der Umstellung gibt es naturgemäß viele Fragen. Ich möchte Sie ermuntern, Unklarheiten mit uns zu besprechen. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie ein E-Mail (Kontakt siehe Seite 4). Wir beantworten gerne Ihre Fragen! Dadurch können Unannehmlichkeiten bei der Kontrolle vermieden werden und es ist beiden Seiten geholfen. Also: Besser einmal zu viel gefragt als einmal zu wenig!

Sabine Eigenschink
Abteilung Service

Tarife für die Bio-Kontrolle 2015 – keine Erhöhung

Es freut mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Tarife im Jahr 2015 auf allen Positionen nicht erhöht werden! Die auch bei uns steigenden Kosten versuchen wir – als nicht auf Gewinn ausgerichtete GmbH – durch Effizienzsteigerung abzufedern.

Wir sehen dies auch als ein Zeichen der Solidarität in Richtung unserer Kundinnen und Kunden, da speziell die landwirtschaftliche Urproduktion unter einem enormen Kostendruck steht.

Ein Teil der Effizienzsteigerung wird erreicht werden, in-

dem seit heuer die Kontrollberichte digital vor Ort unterschrieben und dann vom Kontrollorgan direkt an Sie per E-Mail übermittelt werden. Falls es kein E-Mail gibt, bekommen Sie natürlich den Bericht weiterhin mit der Post zugestellt.

Ich freue mich auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2015.

Hans Matzenberger
Geschäftsführer

Bio-Zertifikat auf Ihrer Homepage

Für alle Betriebe, die eine eigene Homepage haben, bietet die Zertifikatsplattform EASY-CERT (siehe www.abg.at, Quicklinks rechts oben) neue Möglichkeiten, ihr aktuell gültiges Bio-Zertifikat auf der eigenen Homepage anzuzeigen. Der Vorteil für Sie und Ihre KundInnen ist, dass man durch solche Verlinkungen schnell und einfach Einblick in die aktuelle Bio-Zertifizierung nehmen kann. Es ist keine Aktualisierung oder das Austauschen von Dokumenten mehr nötig!

Zwei Möglichkeiten stehen ab sofort zur Verfügung:

- Link zur EASY-CERT-Homepage auf der eigenen Homepage. Damit kommt man zur Anzeige der gültigen Zertifikate Ihres Bio-Betriebs.
- Einbindung der Zertifikate in die eigene Homepage mit direkter Anzeige des Dokuments.

Falls Sie eine dieser neuen Möglichkeiten nutzen wollen, finden Sie die technischen Erklärungen dazu auf der Startseite unserer Homepage unter Aktuelles (www.abg.at, siehe: Neue Funktionen auf www.easy-cert.at sind online).

Tarife für die Bio-Kontrolle 2015

	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb: (1. Teilrechnung)	100,00	110,00
Grünland, Acker, Spezialkulturen:		
pro Hektar Grünland	6,60	7,26
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)	4,70	5,17
pro Hektar Acker	7,80	8,58
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Feldgemüse, Glashaus/Folientunnel)	14,10	15,51
tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	14,10	15,51
Teichwirtschaft: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	50,00	55,00
pro Hektar Karpfenteich	7,80	8,58
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	150,00	165,00
Imkerei: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)		
je Bienenvolk	0,80	0,88
Spezialbetriebe:		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
Kontrolltarif-Obergrenze pro Betrieb:	655,00	720,50
Kontrolltarif-Untergrenze pro Betrieb:	155,00	170,50
Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:	155,00	170,50
weitere Leistungen: (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen)		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsamm- lung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	12,00	13,20
aufwandsbezogene Verrechnung: Kontrolle von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Prüf nach, Naturland, Ackerbaustandard) Bearbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behördlich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro Stunde 70,00	pro Stunde 77,00
	pro km dzt. 0,420	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	40,00	44,00
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E): 0-15 ha LN=1 E, 15-35 ha=2 E, 35-70 ha=3 E, über 70 ha=4 E	pro Einheit 12,00	pro Einheit 13,20
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	110,00	121,00
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	60,00	66,00
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	150,00	165,00
Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachsprobe zur Anerkennung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnsesen: 10,00 je Mahnung		

(Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt.)

Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2015 und beinhalten die Zusendung des neuen Betriebsmittelkataloges.

Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

KONTAKT

Austria Bio Garantie
www.abg.at

für NÖ, OÖ, W
Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld
T: 022 62/67 22 12
F: 022 62/67 41 43
enzersfeld@abg.at

für B, St, K, S, T, V
Parkring 2
8403 Lebring
T: 031 82/401 01-0
F: 031 82/401 01-4
lebring@abg.at

Abteilung Service
für alle Bundesländer:
Sabine Eigenschink
T: 022 62/67 22 12-29
s.eigenschink@abg.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und
Herausgeber:
Austria Bio Garantie GmbH
Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld
www.abg.at

FN: 78753p, DVR-Nr.: 0921157

für den Inhalt verantwortlich:
Austria Bio Garantie GmbH

Grafik & Layout: co2 –
Werbe- und Designagentur

Fotos: pixabay

Druck: gugler cross media, Melk

Copyright © 2015 Austria Bio Garantie GmbH: Alle Rechte vorbehalten. Die Verbreitung oder Modifikation der gegenständlichen Broschüre ganz oder teilweise ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Austria Bio Garantie ist untersagt.



Höchster Standard für Qualität und Nachhaltigkeit.
Weltweit einzigartig: Cradle-to-Cradle®
Druckprodukte innovated by gugler®